

# Sexualstrafrecht und Sport



# Die wichtigsten Straftatbestände

- **§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)**
- **§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)**
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
- **§ 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)**
- **§ 182 StGB (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen)**
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)
- **§ 184i StGB (Sexuelle Belästigung)**
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

# Hintergrund der §§ 174, 176 StGB

## Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder: Sexuelle Handlungen mit Kindern (< 14 Jahren) sind stets strafbar
- Keine wirksame Einwilligung in sexuelle Handlungen denkbar; daher stellt jede sexuelle Handlung einen Eingriff in die Rechtsphäre des Kindes dar
- (2) Jugendliche: Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen (<16/18 Jahre) sind bei Vorliegen bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse strafbar.
- Schutz des selbstbestimmten Umgangs mit Sexualität, der in Machtverhältnissen erschwert wird (noch nicht gefestigte Persönlichkeit des Jugendlichen)

# § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer **sexuelle Handlungen** an einer Person **unter vierzehn Jahren (Kind)** vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- Jede sexuelle Handlung an einem Kind ist strafbar; es bedarf keiner weiteren Voraussetzungen (insbesondere keines Obhutsverhältnisses)



- Sehr späte Anzeige der Taten möglich – Verjährung ruht bis zum 30. Lebensjahr (§ 78b StGB) und läuft dann weitere 10 Jahre (§ 78)

**Erst Jahre später Anzeige erstattet**

von Redaktion

## **Sexueller Missbrauch: Prozess gegen Segeltrainer begonnen**

**Erst als erwachsene Frauen zeigten sie ihren Segeltrainer wegen sexuellen Missbrauchs an. Zwischen 2001 und 2003 soll er die damals 11- bis 13-Jährigen Segelschülerinnen sieben Mal sexuell missbraucht haben. Die Öffentlichkeit wurde weitgehend ausgeschlossen.**



### **Stralsund (dpa)**

Wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat am Mittwoch vor dem Landgericht Stralsund ein Prozess gegen einen 41-jährigen Segeltrainer aus Ribnitz-Damgarten begonnen. Dem Mann wird vorgeworfen, zwei Mädchen zwischen Februar 2001 und Dezember 2003 sieben Mal sexuell missbraucht zu haben. Die beiden Segelschülerinnen hatten jahrelang geschwiegen und sich erst jetzt im Erwachsenenalter offenbart.

# § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer **sexuelle Handlungen** an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind)

Was ist eine „sexuelle Handlung“?

- § 184h StGB: Im Sinne dieses Gesetzes sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut **von einiger Erheblichkeit** sind
- Erheblich: „sozial nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung“
- Bei der Auslegung der „Erheblichkeit“ sind nach hM bei Tatbeständen, die Kinder und Jugendliche schützen, **geringere Anforderungen** zu stellen.
- Beispiele aus der Rechtsprechung:
  - (+) Zungenkuss bei einem Kind (≠ Erwachsener!)
  - (+) Griff an bekleidete Brust oder Genital



# § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer **sexuelle Handlungen** an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind)

Was ist eine „sexuelle Handlung“?

- Entscheidend ist, ob ein den Vorgang wahrnehmender objektiver Beobachter den Sexualbezug bejahen würde.  
(+) Handlung weist nach äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zu Sexualität auf

# § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

## Was ist eine „sexuelle Handlung“?

- Wenn nicht offensichtlich sexuell: es kommt auf objektive Rahmenbedingungen aus der Sicht des Beobachters an, der alle Einzelheiten des Geschehens wahrnimmt  
(+) Bsp. (BGH 3 StR 321/84): „Daß die Zeugin ihren Oberkörper vor ihm entblößt und ihm Gelegenheit gegeben hat, diesen in „einer geraumen Weile“ zu betrachten, wobei der Angekl. sexualbezogene Fragen stellte, ist bei Berücksichtigung des Gesamtvorganges eine nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sexualbezogene Handlung“  
(-) Äußerlich korrekt durchgeführte Handlungen (**Hilfestellung**, medizinische Untersuchungen), selbst wenn subjektiv sexuell konnotiert (hM); anders bei unnötigen Berührungen etc.





# § 176 StGB: Tathandlungen

(1) Wer **sexuelle Handlungen** an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) **vornimmt** oder **an sich von dem Kind vornehmen läßt**, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen **an einem Dritten vornimmt** oder **von einem Dritten an sich vornehmen läßt**.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen **vor einem Kind vornimmt**..

2. ein Kind dazu bestimmt, dass **es sexuelle Handlungen vornimmt** (...)

- Fast alle Formen sexueller Interaktion erfasst.
- Ausnahme (Kritik der Reformkommission):
  - Vom Wortlaut nicht erfasst: Täter lässt vor einem Kind sexuelle Handlungen von einem Dritten an sich vornehmen

# § 176 StGB: Tathandlungen

## „Cybergrooming“ und „Sexting“

§ 176 Abs. 4 Nr. 3: Wer... auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

- a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
- ❖ Bsp.: Täter schreibt an einen 13jährigen Sportler anzügliche Textnachrichten, um ihn zu sexuellen Handlungen zu überreden
  - Einwirkung über Whats App, Telefon, in Chaträumen, sozialen Netzwerken
    - „Gewisse Hartnäckigkeit“
  - Strafbarkeit von Verhalten im Vorfeld sexueller Handlungen
  - Sexualbezug wird durch die Intention des Täters hergestellt; die Kommunikationsinhalte müssen keine explizite Aufforderung zu sexuellen Handlungen beinhalten

# § 176 StGB: Tathandlungen

„Cybergrooming“ und „Sexting“

§ 176 Abs. 4 Nr. 4: Wer auf ein Kind durch **Vorzeigen pornographischer Abbildungen** oder Darstellungen, (...) **einwirkt**.

- ❖ Bsp.: Täter versendet Nacktbilder an einen 13jährigen Sportler
- Hier ist eine Überredung zu sexuellen Handlungen nicht erforderlich; die Versendung der Inhalte verletzt bereits das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes!

# § 176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

## Erhöhte Mindeststrafe (mind. 2 Jahre) § 176a Abs. 2 StGB:

Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person **über achtzehn Jahren** mit dem Kind den **Beischlaf vollzieht** oder **ähnliche sexuelle Handlungen** an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind

# Reformüberlegungen zu § 176 StGB

- **Änderung der Altersgrenze?**
  - Absenkung der Schutzgrenze auf 12 oder 13 Jahre
  - Anhebung der Schutzgrenze auf 16 Jahre
  - Reformkommission zum Sexualstrafrecht: Keine Änderungen vorgeschlagen; im Einklang mit Erkenntnissen der Sexualpädagogik
- **Festlegung einer Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer?**
  - P: Sexuelle Handlungen zwischen 14jähriger und 13jährigem kann Ausdruck normaler sexueller Entwicklung sein (Trainer müsste ggf. einschreiten)
  - Lösungsmöglichkeiten: Voraussetzung einer Altersdifferenz von 2 Jahren

# § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person **unter sechzehn Jahren**, die ihm zur **Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut** ist,

2. an einer Person **unter achtzehn Jahren**, die ihm zur Erziehung (...) anvertraut (...) ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis **verbundenen Abhängigkeit** (...)

vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- Abhängig vom Alter: Unterschiedliche Anforderungen an die Intensität des Betreuungsverhältnisses

# § 174 I Nr. 1 StGB

„...an einer Person **unter sechzehn Jahren**, die ihm zur **Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist**“

- Obhutsverhältnisse, die mit einer
  - Über-Unterordnung verbunden sind und
  - eine Mitverantwortung des Täters für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen begründen
  
- „Ob ein Obhutsverhältnis nach § 174 Nr. 1 StGB besteht und welchen Umfang es hat, ist vornehmlich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen.“ (BGHSt 19, 163)



# § 174 I Nr. 1 StGB

**Besteht ein solches Obhutsverhältnis zwischen Trainern und Sportlern?**

**Grundsatzentscheidung BGH vom 3.4.1962 (5 StR 74/62)**

- Angeklagter war Jugendleiter der Fußballabteilung eines Sportvereins. „Er hatte die Aufgabe, die Jugendmannschaften (Knaben und Schüler) zu betreuen, zu trainieren und sie bei auswärtigen Spielen zu begleiten.“ Er hatte Einfluss auf die Mannschaftsaufstellung
- Verteidigung: Er war nur dazu bestellt, die Jungen „darin zu unterweisen, wie man einen Lederball nach Maßgabe der Fußballspielregeln zweckmäßig tritt“.





# § 174 I Nr. 1 StGB

## Argumentation des BGH:

- „Selbstüberwindung, Selbstzucht sowie Ein- und Unterordnung betreffen den Bereich des Geistigen (Seelischen). Sie bei den Jungen zu wecken und zu fördern, gehörte zu den Aufgaben, die dem Angekl. als Trainer der Jugendmannschaften oblagen. Hierzu kommt, daß der Angekl. auswärts spielende Jugendmannschaften zu begleiten hatte. Zu seinen Aufgaben gehörte daher weiterhin, daß er die Jungen bei solchen Fahrten betreute, insbesondere dafür sorgte, daß sie sich sittlich einwandfrei verhielten. Es bestand hiernach eine Mitverantwortung des Angekl. für die geistige und sittliche Lebensführung der Jungen.“
- „Der Angekl. hatte erheblichen Einfluß auf die Mannschaftsaufstellungen. Das zwang die Jungen, den Anordnungen oder Anweisungen, die er als Trainer und Betreuer gab, nachzukommen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, bei der Aufstellung der Mannschaften nicht oder nicht in der von ihnen gewünschten Weise berücksichtigt zu werden.“

# § 174 I Nr. 1 StGB

## Weitere Entscheidungen

### (1) BGH vom 26. 6. 2003 - 4 StR 159/03 (Tennistrainer)

- Das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses „versteht sich bei einer Tätigkeit als Tennistrainer nicht von selbst, sondern bedarf näherer Darlegung“



# § 174 I Nr. 1 StGB

## Weitere Entscheidungen

### (2) BGH vom 10.12.2002 - 4 StR 451/02 (Reitlehrer)

- „Festgestellt ist lediglich, dass die Mutter des Mädchens ‚ihre Tochter in die Verantwortung des Angeklagten (übergeben hatte)‘, weil diese einen Nachmittag, eine Nacht und den folgenden Tag auf dem **Reiterhof** des Angeklagten verbringen sollte. Ein dem Schutzzweck des § 174 I Nr. 1 StGB entsprechendes „Abhängigkeitsverhältnis“ (BGHSt 41, 137, 139 - Fußballtrainer) ist damit **nicht dargetan**.“

# § 174 I Nr. 1 StGB

## Weitere Entscheidungen

### (3) BGH vom 10. 6. 2008 - 5 StR 180/08 (Turntrainer)

- „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden die Trainierenden durch elterliche Fahrgemeinschaften zur Sporthalle gebracht; die betreffenden Eltern nahmen als Zuschauer am gesamten Trainingsbetrieb teil. Die Aufgabe des Angekl. im Trainingsbetrieb beschränkte sich auf die Vermittlung der turnerischen Fähigkeiten und der für den Wettkampfbetrieb erforderlichen Disziplin. **Weitergehende Betreuungsaufgaben im Sinne einer Erziehungsleistung wurden von ihm weder erwartet noch tatsächlich geleistet.**“

# § 174 I Nr. 1 StGB

## Fazit:

- Obhutsverhältnis kann zwischen Trainer und Sportler bestehen
- Hängt von den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls ab
- Entscheidende Aspekte:
  - Intensität der Betreuung
  - Eigenständigkeit der Betreuung
  - Einfluss auf das Leben des Sportlers
  - Abhängigkeit der Sportlers von Entscheidungen des Trainers

# § 174 I Nr. 2 StGB (Jugendliche < 18 J)

(1) Wer sexuelle Handlungen (...)

2. an einer Person **unter achtzehn Jahren**, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, **unter Mißbrauch einer** mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis **verbundenen Abhängigkeit (...)** vornimmt oder an sich von dem **Schutzbefohlenen vornehmen läßt**, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- Enger gefasst als § 174 I Nr. 1:
  - Missbrauch der Abhängigkeit muss nachgewiesen werden

## § 174 I Nr. 2 StGB (Jugendliche < 18 J)

Ähnliche Regelung in § 180 Abs. 3 StGB:

Wer eine Person **unter achtzehn Jahren**, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut (...) ist, **unter Mißbrauch** einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen **Abhängigkeit bestimmt**, **sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Wenig überzeugende Aufspaltung der Regelung in zwei unterschiedlichen Tatbeständen... (Reformkommission schlägt Zusammenführung vor)

# § 174 I Nr. 2 StGB (Jugendliche < 18 J)

## Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses

Missbräuchlich handelt, wer die auf seiner Überlegenheit gegenüber dem Schutzbefohlenen beruhende innere Abhängigkeit des Opfers für seine sexuellen Zwecke ausnutzt

- Ausdrückliche oder konkludente Drohung mit Nachteilen (Schikanen, keine Aufstellung in der Mannschaft)
- Inaussichtstellen von Vorteilen (Bevorzugung im Team)
- Einsatz von Autorität



## § 174 I Nr. 2 StGB (Jugendliche < 18 J)

- Nicht erfasst: einvernehmliche Liebesbeziehungen zu Sportlern zwischen 16 und 18 Jahren ohne Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses
- Risiken für Sportler und Trainer
  - Für Sportler: Freisprüche in dubio pro reo belastend
  - Für Trainer: Gefahr falscher Verdächtigungen nach enttäuschten Erwartungen

# § 174 I Nr. 2 StGB (Jugendliche < 18 J)

## Gericht: Sex-Kontakt mit 16-Jähriger war Liebesverhältnis



Sie war erst 16 Jahre, er ihr Schwimmtrainer. In 18 Fällen soll es zu intimen Kontakt zwischen der jungen Frau und dem ehemaligen Olympia-Coach gekommen sein, später zeigte sie ihn wegen sexuellen Missbrauchs an. Das Kieler Amtsgericht sprach ihn nun frei.

Große Erleichterung für einen früheren Olympia- Schwimmtrainer: Das Kieler Amtsgericht sprach den Sportwissenschaftler am Donnerstag vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen frei.

Für eine mögliche Verurteilung des Angeklagten fand das Gericht "keine belastbaren Tatsachenfeststellungen", sagte die Vorsitzende Richterin. Vielmehr könne nicht ausgeschlossen werden, dass die junge Frau, eine heute 25 Jahre alte Jura-Studentin, die sexuellen Handlungen im Zuge einer späteren Therapie umgedeutet habe. Nach

# Reformüberlegungen zu § 174 StGB

- **Änderung der Altersstufen in Abs. 1?**
  - Strafbarkeit bei Bestehen eines Obhutsverhältnisses (Nr. 1) nicht nur bis 16, sondern bis 18 Jahre
  - Damit wäre das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht mehr Voraussetzung für die Strafbarkeit !

# § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 Abs. 3:

Eine Person **über einundzwanzig Jahre**, die eine **Person unter sechzehn** Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

**und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 Abs. 3:

Eine Person **über einundzwanzig Jahre**, die eine **Person unter sechzehn** Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

- Voraussetzung ist ein Altersunterschied zwischen Täter und Opfer!
  - Bsp: 15jähriger Sportler und 21jähriger Trainer

# § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 Abs. 3:

**und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wann nutzt der Täter die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung aus?

- Auslegung im Einzelfall durch eine „kontextsensible Analyse der sozialen Interaktion“
  - Faktoren: soziale Rolle des Täters, ein Machtungleichgewicht, die konkreten Umstände der Interaktion
- Nicht jede unreife Person unter 16 Jahren ist bei einem 21jährigen Sexualpartner notwendig immer Opfer eines sexuellen Übergriffs, sondern nur dann, wenn sie sich wegen ihrer Unreife gerade dem konkreten Täter gegenüber nicht behaupten kann.



# § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 Abs. 3:  
und dabei die ihr gegenüber fehlende **Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Erneut: Vage Vorgaben; gerichtliche Bewertung schwer zu antizipieren.
- Strafbarkeitsrisiken bei Beziehungen zwischen Trainer ü21 und jungen Sportlern

# § 184i (Sexuelle Belästigung)

## § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)

(1) Wer eine andere Person **in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt** und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

- Erfasst werden Berührungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von § 184h StGB !
  - Aufgedrängte Küsse auf die Wange,
  - Intensive Umarmungen
  - Klaps auf den Po
- Aber: Körperkontakt vorausgesetzt!



# § 184i (Sexuelle Belästigung)

## § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)

(1) Wer eine andere Person **in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt** und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

- **P: Was ist „sexuell bestimmt“?**
  - Maßstab strittig:
    - Motivation des Täters?
    - Äußeres Erscheinungsbild?

# § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

## „Kuppelei-Paragraph“

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person **unter sechzehn Jahren** an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch **Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit**

**Vorschub leistet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Zwei Sportlern < 16 J. wird die Gelegenheit verschafft, miteinander intim zu sein: Strafbarkeit (+), selbst wenn es zu keiner sexuellen Handlung kommt!
- Widerspruch: Eigene Handlung des Täters nur unter den Vor. des §174 StGB strafbar!
- Forderung der Reformkommission: Abschaffung!

# Strafbarkeit durch Unterlassen

P: Können sich Trainer/Mitglieder des Vorstandes eines Sportvereins oder Sportverbandes strafbar machen, wenn sie **nicht gegen sexuelle Übergriffe vorgehen**?

- Denkbar als Beihilfe durch Unterlassen!
- Voraussetzung: Sie müssen eine „Garantenstellung“ haben
  - Besondere Rechtspflicht zum Schutz der Rechtsgüter anderer Personen oder zur Überwachung Dritter
  - (+) Garantenpflicht zB von Trainern zum Schutz anvertrauter Sportler
  - (+) Garantenpflicht von Vorstandsmitgliedern etc. aus Überwachung der Angestellten
- Pflicht zur Unterbindung sexueller Übergriffe (zB durch Trainer, aber auch durch andere Sportler, wenn ein TB verwirklicht ist)

# Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

- (1) Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern (< 14 Jahre) sind stets strafbar: § 176 StGB
- (2) Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen > 14 und < 16 Jahre sind strafbar, wenn der Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht, § 174 I Nr. 1 StGB
  - Bei Sportler-Trainer-Verhältnis: möglich
- (3) Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen > 16 und < 18 Jahren sind strafbar, wenn der Täter ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht, § 174 I Nr. 2 StGB
- (4) Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden, § 177 StGB